

Satzung des Vereins „Lions Hilfswerk Ulm/Neu-Ulm-Schwaben“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Lions Hilfswerk Ulm/Neu-Ulm-Schwaben.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau).

- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in den Bereichen öffentliche Gesundheitspflege, Bildung, Jugend- und Altenhilfe, Denkmalpflege, Kunst und Kultur und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diesbezüglich ist er als Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO tätig.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

- (2) Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung, der Jugend- und der Altenhilfe, der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur und die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes wird der Verein insbesondere

- a) Kosten von Laseroperationen oder Hörscreening bei Neugeborenen, die nicht von Krankenkassen bezahlt werden, für hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO übernehmen,

- b) Aktionen, z.B. Informationsveranstaltungen, gegen den „plötzlichen Kindstod“ durchführen,
- c) Stipendien gewähren,
- d) Jugendaustauschprogramme durchführen,
- e) tatkräftige Hilfe für Senioren, insbesondere durch Betreibung von Rollstuhlflügen, Alternachmittagen, Theaterbesuche, Münsterkonzerte für Bewohner von Seniorenheimen, leisten,
- f) Mittel zur Pflege und Wiederherstellung historischer, wissenschaftlich oder künstlerisch besonders wichtiger Baudenkmale bereitstellen,
- g) Hilfsbedürftige, sofern sie die in § 53 AO genannten Voraussetzungen erfüllen, finanziell unterstützen.
- h) Kulturelle Veranstaltungen durchführen

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder von Lions International werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Austrittserklärung.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Vereins bekundet. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn seine Mitgliedschaft bei Lions International endigt; in diesem Fall gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sekretär.

- (2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Schatzmeister und Sekretär sollen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten; diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
- (4) Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder bestellen, die nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. (3) Satz 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, wenn die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestellt. Die Versammlung ist schriftlich oder per e-Mail oder per Fax mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Einberufung der 2. Versammlung kann mit der Einberufung der 1. Versammlung verbunden werden. Eine Übertragung des Stimmrechts im Vollmachtswege ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein kann zur Beschaffung von Mitteln besondere Veranstaltungen durchführen oder Einrichtungen unterhalten, wenn und soweit diese steuerlich unschädlich sind.
- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

Die Satzung wurde festgestellt in der Mitgliederversammlung am 07.03.2016;
eingetragen im Vereinsregister am 31.05.2016 (Amtsgericht Ulm, VR 885).